

# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991  
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



## 1. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)  
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. D/BAM 8421/4H2  
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur  
Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/66 711

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), geändert durch die 1. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 1980).
  - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022), zuletzt neu gefaßt durch Artikel 6 Abs. 120 des Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).
  - 1.3 Anhang V der Anlage der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I S. 678) und neu gefaßt durch Artikel 6 Abs. 121 des Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).
2. Antragsteller  
Georg Utz GmbH  
Nordring 67  
48465 Schüttorf
3. Hersteller der Verpackung  
Georg Utz GmbH  
Nordring 67  
48465 Schüttorf

4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe  
Kiste aus massivem Kunststoff mit Innenverpackungen  
(Beutel aus Kunststoff)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
GGVS-Behälter
- 4.2 Grundmaße  
Fuß der Bauartreihe: 400 x 300 mm  
Kopf der Bauartreihe: 600 x 400 mm
- 4.3 Höhe (gesamt)  
Fuß der Bauartreihe: 235 mm  
Kopf der Bauartreihe: 441 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
Fuß der Bauartreihe: 17,4 l  
Kopf der Bauartreihe: 80,1 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
Fuß der Bauartreihe: 12,5 kg  
Kopf der Bauartreihe: 46,0 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
Unterteil: PE; Vestolen A 6016 der Fa. Hüls,  
Deckel: PP; GWM 213 NT der Fa. ICI
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Textilgurtbänder 25 mm breit;  
Verschluß: St 1203
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
Transporteinheit für gefährliche Güter mit Innenverp.;  
Zeichnung s. Anlage 1, 2, 3 und 4 zum Bericht Nr. 106 052  
vom 19.08.1988,  
Zeichnung s. Anlage 1, 2 und 3 zum Bericht Nr. 106 052,  
1. Nachtrag vom 03.08.1989,  
GGVS - Behälter; Zeichnungs-Nr. 08-011-90-0 vom 05.12.1990,  
GGVS - Behälter; Zeichnungs-Nr. 08-012-90-0 vom 05.12.1990,  
GGVS - Behälter; Zeichnungs-Nr. 3-204L-0 vom 27.07.1994,  
GGVS - Behälter; Zeichnungs-Nr. 3-209-0 vom 05.12.1990
5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe  
Die Bauartreihe wird durch die Baumuster eingegrenzt, die  
als Fuß und Kopf der Bauartreihe gemäß Bericht Nr. 106 052  
vom 19.08.1988 einschließlich des 1. Nachtrages vom  
03.08.1989 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt  
Minden/W, Pionierstraße 10, 4950 Minden einer Bauartprüfung  
vergleichbar mit bzw. nach dem "Anhang I, IMDG-Code  
deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unter-  
zogen worden sind.  
Die Prüfungen des o.g. Prüfberichts werden für die geänder-  
te Bauart gem. der Zeichnungs-Nr. 08-011-90-0 vom  
05.12.1990, Zeichnungs-Nr. 08-012-90-0 vom 05.12.1990,  
Zeichnungs-Nr. 3-204L-0 vom 27.07.1994 und Zeichnungs-Nr.  
3-209-0 vom 05.12.1990 anerkannt.

Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

- Das Verhältnis von Bruttohöchstmasse zu Außenvolumen (rechnerische Dichte) darf 0,43 kg/l nicht überschreiten.
- Abgesehen von den Abmessungen müssen alle sonstigen Spezifikationen des o.g. Prüfberichts eingehalten werden. Bei geänderten Abmessungen sind die Modellgesetze zu berücksichtigen.
- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist ein prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM zu übersenden.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart/Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

ü  
n 4H2/X\*)/S/...../D/BAM 8421 - UTZ  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige geprüfte Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

- 9.5 Die Bruttomasse darf 12,5 kg für den Fuß und 46 kg für den Kopf der Baureihe nicht überschreiten.  
Dabei darf das Verhältnis von Bruttohöchstmasse zu Außenvolumen (rechnerische Dichte) von max. 0,43 kg/l nicht überschritten werden.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüfüllgüter entsprechen.

9.6 -

- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

#### 11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 8421/4H2 vom 26.08.1988 sowie den 1. und 2. Nachtrag vom 26.06.1990 bzw. 16.07.1991 der Firma Georg Utz GmbH, Nordring 67, 48465 Schüttorf, die hiermit ihre Gültigkeit verlieren.

- 11.4 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

#### 12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Blatt 5 1. Neufassung  
zum Zulassungsschein Nr. 8421/4H2 vom 29.07.1994

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin, Kirchstr. 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 29.07.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

